

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LAD1-AV-EG-20/002-2014	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Mag. Steinert	12166	23. September 2014

Betrifft

Änderung des Landesgesetzes über das Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **Allgemeiner Teil**

Das Landesgesetz über das Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr regelt die Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille des Bundeslandes Niederösterreich sowie deren Aussehen und Gestaltung. Das Ehrenzeichen wurde im Jahr 1955 geschaffen.

Derzeit ist die maßgebliche Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Errettung von Menschen aus Lebensgefahr. Der Retter muss sich bei seiner Rettungstat somit selbst in Lebensgefahr befunden haben.

Durch die vorliegende Novelle soll es in Zukunft ermöglicht werden, dass auch Personen, die sich bei einer Lebensrettung selbst nicht unmittelbar in Lebensgefahr, jedoch in großer Gefahr für das eigene Leben oder die eigene Gesundheit befunden haben, durch die Verleihung der Rettungsmedaille ausgezeichnet werden können.

Derzeit werden Lebensretter, die die Rettungstat ohne Einsatz des eigenen Lebens vollbracht haben, mit einer Dank- und Anerkennungsurkunde ausgezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass unter der geänderten Rechtslage einige der bisher mit einer Urkunde ausgezeichneten Lebensretter in Zukunft durch die Verleihung einer Rettungsmedaille gewürdigt würden. Die Novelle wird somit zu einer Verlagerung von Auszeichnungsmöglichkeiten führen, sodass nicht mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu rechnen ist.

Die Novelle soll auch zum Anlass genommen werden, erforderliche Anpassungen durchzuführen und der gängigen Verwaltungspraxis bei der Antragstellung Rechnung zu tragen.

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **Besonderer Teil**

Zu Z 1:

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass eine Rettungsmedaille nur dann verliehen werden kann, wenn sich auch der Retter selbst in Lebensgefahr befunden hat. In der Praxis ist es im nachhinein oft schwierig, exakt abzugrenzen, ob sich der Retter bei seiner Rettungstat in Lebensgefahr oder nur in großer Gefahr befunden hat. Es erscheint daher gerechtfertigt, bereits beim Vorliegen von großer Gefahr für das eigene Leben oder die eigene Gesundheit (auch wenn keine unmittelbare Lebensgefahr bestanden hat) einen Lebensretter mit der Rettungsmedaille auszuzeichnen.

Zu Z 2:

Mit dem Gesetz über das Ehrenzeichen für aufopfernden Katastropheneinsatz, LGBl. 0535, wurde im Jahr 1992 die Katastropheneinsatzmedaille geschaffen. Dieses Ehrenzeichen rangiert gemäß § 1 Abs. 3 leg.cit. nach der Rettungsmedaille und vor dem Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens. Die vorgeschlagene Änderung übernimmt nunmehr die seit 1992 geltende Rangfolge der Ehrenzeichen.

Zu Z 3:

Der Begriff „Übertretung“ soll durch den nunmehr vom Strafgesetzbuch verwendeten Begriff „Vergehen“ ersetzt werden (vgl. § 17 Abs. 2 StGB).

Zu Z 4:

§ 5 Abs. 1 legt derzeit fest, dass die Rettungsmedaille auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Rettungstat erfolgte, verliehen wird. In der Praxis bringen aber sehr häufig Vertreter von Gemeinden, anderen Behörden, Einsatzorganisationen bzw. Bürgerinnen und Bürger – fallweise auch die gerettete Person selbst – eine Anregung auf Verleihung der Rettungsmedaille direkt ein. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung erscheint es daher nicht mehr zweckmäßig,

den Weg der Antragstellung im Gesetz zu normieren. In jedem Fall wird die Bezirksverwaltungsbehörde – sofern die Anregung nicht ohnedies von ihr eingebracht wurde – auch zukünftig im Zuge des Erhebungsverfahrens mit der Auszeichnungsangelegenheit befasst werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. Erwin PRÖLL  
Landeshauptmann